

**Satzung
über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Duisburg (Wettbürosteuersatzung)
vom 29.09.2014¹**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung -.

**§ 1^{2,3}
Steuergegenstand**

(1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Duisburg ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wetten (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

(2) Einrichtungen, in denen Wetten lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.

(3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

**§ 2³
Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3^{2,3}
Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage der Besteuerung sind die Brutto-Wetteinsätze der Wettkunden.

(2) Brutto-Wetteinsätze sind die vom Wettkunden eingesetzten Beträge ohne Abzüge.

**§ 4^{2,3}
Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt 3 Prozent der Brutto-Wetteinsätze gemäß § 3.

§ 5^{2, 3}**Mitteilungspflichten**

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, der Stadt Duisburg schriftlich mitzuteilen und dabei folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift der Wettbürobetreiber
- Name und Anschrift der Wettveranstalter
- Adresse des Wettbüros
- Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros

(2) Hinsichtlich der am 01.01.2018 bereits bestehenden Wettbüros hat der jeweilige Betreiber gegenüber der Stadt Duisburg diese Angaben schriftlich bis zum 12.01.2018 zu tätigen.

(3) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Wechsel des Wettveranstalters) ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Duisburg schriftlich mitzuteilen.

§ 6^{2, 3}**Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

§ 7^{2, 3}**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Wetteinsätze (§ 3) sind je Monat und je Wettbüro auf amtlichem Vordruck zu erklären; die Wettbürosteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 4 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats beim Amt für Rechnungswesen und Steuern der Stadt Duisburg einzureichen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Die Summe der Wetteinsätze in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum soll durch geeignete Unterlagen, z.B. der Provisionsabrechnungen zwischen dem Wettbürobetreiber und dem Wettveranstalter belegt werden. Diese Unterlagen sollen der Steueranmeldung beigelegt werden.

(2) Die gemäß Absatz 1 berechnete und angemeldete Wettbürosteuer ist mit der Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.

(3) Sofern keine Steueranmeldung gem. Abs. 1 abgegeben wird oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist, erfolgt die Steuerfestsetzung mit gesondertem Bescheid. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 8^{2, 3}**Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung**

(1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, sind diese gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 162 der Abgabenordnung (AO) zu schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

(3) Die Stadt Duisburg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 9^{2, 3}**Mitwirkungspflichten**

(1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Duisburg zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den benutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt Duisburg ist berechtigt, die benutzten Räume in Augenschein zu nehmen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Duisburg Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Duisburg unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10^{2, 3}**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung gem. §§ 5, 7 oder 9 zuwiderhandelt.

§ 11 (weggefallen)**§ 12****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

¹ Amtsblatt für die Stadt Duisburg 39/2014 vom 15.10.2014
In Kraft getreten am 01.01.2015

² Amtsblatt für die Stadt Duisburg 43/2017 vom 29.11.2017
1. Änderung vom 27.11.2017 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft getreten
§ 1 geändert
§ 3 geändert
§ 4 geändert
§ 5 geändert
§ 6 geändert
§ 7 entfällt
§ 8 wird § 7 und erhält neue Fassung
§ 9 wird § 8
§ 10 wird § 9
§ 11 wird § 10 und erhält neue Fassung

³ Amtsblatt für die Stadt Duisburg 43/2017 vom 29.11.2017
1. Änderung vom 27.11.2017 in Kraft getreten zum 01.01.2018